



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5/2011

26. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 27. April 2011	158	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 3. Mai 2011	165
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO vom 4. Mai 2011	159	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik vom 6. Mai 2011	166
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sächsischen Versammlungsgesetz vom 12. Mai 2011	161	Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ vom 29. April 2011	167
Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Sächsische Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – SächsChemRZuVO) vom 15. April 2011	162		

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Vom 27. April 2011

Der Sächsische Landtag hat am 23. März 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 14b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag kann die Altersentschädigung bis zu fünf Jahre früher gewährt werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Abgeordnetengesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für Mitglieder des Landtages, die ab Beginn der 5. Wahlperiode oder später erstmals dem Landtag angehören, vermindert sich die Altersentschädigung um 0,3 vom Hundert für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme nach Absatz 1 Satz 2.“
2. § 40 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „sind“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Halbsatz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Altersversorgung der Mitglieder des Landtages der 2. bis 4. Wahlperiode, bei denen dies nicht der Fall ist, gilt § 13 in der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes vom 9. Septem-

ber 2005 (SächsGVBl. S. 262) geltenden Fassung fort. Für Ansprüche nach Satz 2 betragen die Steigerungssätze für jedes Jahr der Mitgliedschaft bis zum Ende der 4. Wahlperiode 4,375 vom Hundert, ab der 5. Wahlperiode 3,5 vom Hundert und die Mindestaltersentschädigung 35 vom Hundert.“

3. § 45a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 2

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa kann den Wortlaut des Abgeordnetengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. April 2011

**Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler**

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO

Vom 4. Mai 2011

Aufgrund von § 88 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594, 2010 S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) geändert worden ist“ wird durch die Angabe „die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9 wird die Angabe „das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762, 3763) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970, 1971) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c wird die Angabe „des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist“ durch die Angabe „des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) geändert worden ist“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „ein Prüfamts gemäß § 31“ durch die Angabe „das Prüfamts gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121), geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171)“ durch die Angabe „Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 11 wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 154) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146) geändert worden ist“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355, 2387) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410, 416) geändert worden ist“ ersetzt.
7. § 19 Abs. 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446),“ wird die Angabe „geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143),“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „§ 1 SächsVwVfG“ wird durch die Angabe „§ 1 SächsVwVfZG“ ersetzt.
8. In § 20 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 1 SächsVwVfG“ durch die Angabe „§ 1 SächsVwVfZG“ ersetzt.
9. § 22 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG und den §§ 71a bis 71e VwVfG abgewickelt werden.“
10. In § 25 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist“ durch die Angabe „die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248, 2250) geändert worden ist“ ersetzt.
11. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
12. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Landesdirektion Leipzig – Landesstelle für Bautechnik – für die Bereiche Standsicherheit und Brandschutz und“.
13. § 32 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen vom Prüfamts gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geprüft werden.“

14. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (SächsTechPrüfVO) vom 7. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 127), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427, 441) geändert worden ist“ durch die Angabe „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (SächsTechPrüfVO) vom 7. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 127), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 2008 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist“ ersetzt.

15. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698),“ die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439),“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897)“ durch die Angabe „vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876)“ ersetzt.

16. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2
(zu § 12 Abs. 3)**

Kriterienkatalog nach § 12 Abs. 3 DVOSächsBO

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich:

1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.
2. Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche

maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.

3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.
4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.
5. Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.
6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.
7. Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.
8. Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Dresden, den 4. Mai 2011

**Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sächsischen Versammlungsgesetz

Vom 12. Mai 2011

Aufgrund von § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 Satz 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. September 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Sächsischen Versammlungsgesetz (SächsVersG-ZuVO) vom 27. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz
(VersG-ZuVO)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG)

vom 20. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 3)“ durch die Angabe „(Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366)“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 1 bis 6, Absatz 2 Nr. 1 bis 5 und Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „SächsVersG“ jeweils durch die Wörter „des Versammlungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Mai 2011

**Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig**

Gemeinsame Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Sächsische Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – SächsChemRZuVo)

Vom 15. April 2011

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 402) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 3 SächsVwOrgG wird mit Zustimmung der Staatsregierung verordnet:

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. S. 1163, 1164), in der jeweils geltenden Fassung, und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie für die Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (EG-Verordnungen), soweit diese Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betreffen, sind

1. mit Ausnahme der Belange des Arbeitsschutzes die Landesdirektionen,
 2. für die Belange des Arbeitsschutzes die Landesdirektion Dresden und
 3. in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt,
- soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bestimmen, dass für einzelne Betriebsstätten, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Bergaufsicht unterliegen, statt der Landesdirektion Dresden das Sächsische Oberbergamt zuständig ist, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht im Arbeitsschutz geboten ist.

§ 2

Besondere Zuständigkeiten zum Chemikaliengesetz

(1) Zuständig für die Entgegennahme von

1. Informationen der Bundesstelle für Chemikalien nach § 9 Abs. 1 ChemG,
 2. Angaben über einen Biozid-Wirkstoff nach § 16f Abs. 2 Satz 1 ChemG und
 3. Unterlagen und Informationen der Zulassungsstelle nach § 22 Abs. 1a Nr. 1 ChemG
- sind die Landesdirektionen.

(2) Zuständig für

1. die Information der Bundesstelle für Chemikalien nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 ChemG und
2. das Treffen und die Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 ChemG

sind das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Belange des Arbeitsschutzes und im Übrigen die Landesdirektionen.

(3) Zuständig für die Entgegennahme von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien nach § 10 Abs. 2 ChemG und für die Verwaltungsaufgaben zur Guten Laborpraxis nach dem Sechsten Abschnitt des Chemikaliengesetzes ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

(4) Zuständig für die Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes, der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen und von EG-Verordnungen, die Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betreffen, nach § 21 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ChemG und das Treffen von Anordnungen nach § 23 Abs. 1 ChemG sind

1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hinsichtlich der Vorschriften zur Guten Laborpraxis nach dem Sechsten Abschnitt des Chemikaliengesetzes,
2. die Landesdirektionen hinsichtlich der Vorschriften
 - a) zu den Mitteilungspflichten nach § 16e Abs. 1 und 2, den §§ 16f, 20 Abs. 1 bis 5 und § 20a ChemG,
 - b) zur Zulassung von Biozid-Produkten nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes und nach § 20 Abs. 1 bis 5 und § 20a ChemG sowie zum Verhalten im Übergangszeitraum nach § 28 Abs. 8 ChemG,
 - c) zur Verpackung und Kennzeichnung von Biozid-Produkten nach § 4 Abs. 8 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 325 vom 11. Dezember 2007, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 298/2010 der Kommission vom 9. April 2010 (ABl. L 90 vom 10. April 2010, S. 4), in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) zur Registrierung von Stoffen nach den Titeln II und III sowie zur Zulassung von Stoffen nach Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30. Dezember 2006, S. 1, L 136 vom 29. Mai 2007, S. 3, L 141 vom 31. Mai 2008, S. 22, L 36 vom 5. Februar 2009, S. 84), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 253/2011

- (ABI. L 69 vom 16. März 2011, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
- f) der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABI. L 204 vom 31. Juli 2008, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 214/2011 (ABI. L 59 vom 4. März 2011, S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, und
3. die Landesdirektion Dresden und in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt hinsichtlich der Vorschriften
- a) zu den Erlaubnis-, Anzeige-, Informations- und Aufzeichnungspflichten nach den §§ 2 und 3 sowie zum Selbstbedienungsverbot und zum Versandhandel nach § 4 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 10 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1692), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) zum Stoffsicherheitsbericht und zu Risikominderungsmaßnahmen nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und
- c) zu Informationen in der Lieferkette nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(5) Zuständig für das Treffen einer anderweitigen Bestimmung nach § 21 Abs. 6a Satz 1 ChemG sind die Landesdirektionen und in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt.

- (6) Zuständig für
1. die Entgegennahme von Informationen des Bundesministeriums der Finanzen und der Zollstellen nach § 21a Abs. 1 Satz 2 ChemG und
 2. die Entgegennahme einer Information über einen Verstoß und die Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 21a Abs. 2 ChemG
- sind die für die Überwachung zuständigen Behörden nach Absatz 4 hinsichtlich der dort genannten Vorschriften.

§ 3

Besondere Zuständigkeiten zur Chemikalien-Verbotsverordnung

- (1) Zuständig für
1. die Erteilung einer Erlaubnis für das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV,
 2. die Entgegennahme von Anzeigen über den Wechsel von Personen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 ChemVerbotsV,
 3. die nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 ChemVerbotsV und
 4. die Anerkennung von Sachkunde nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV
- ist die Landesdirektion Dresden.

(2) Zuständig für die Entgegennahme einer Anzeige über das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen oder über den Wechsel einer Person nach § 2 Abs. 6 Satz 1 und 3 ChemVerbotsV sind die Landesdirektion Dresden und in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt.

(3) Zuständig für die Durchführung einer Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ChemVerbotsV ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

(4) Zuständig für

1. die Verlängerung einer Frist nach dem Anhang Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 Satz 2 ChemVerbotsV,
 2. die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen und die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen nach dem Anhang Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 2 Satz 1 ChemVerbotsV und
 3. die Genehmigung des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen und die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung nach dem Anhang Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 3 Satz 1 ChemVerbotsV
- sind die Landesdirektionen und in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt.

§ 4

Besondere Zuständigkeiten zur Gefahrstoffverordnung

(1) Zuständig für

1. das Verlangen des Nachweises von Fachkunde nach § 18 Abs. 4 GefStoffV,
 2. die Zulassung der Nichtanwendung von Vorschriften nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GefStoffV,
 3. die Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 19 Abs. 4 Satz 1 GefStoffV und
 4. das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach Anhang I Nr. 3.7 Satz 2 GefStoffV
- sind die Landesdirektion Dresden und in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, das Sächsische Oberbergamt.

(2) Zuständig für

1. die Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3 GefStoffV und
 2. die Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV
- ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

(3) Zuständig für

1. die Zulassung von Betrieben zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 GefStoffV,
2. die Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung von Schädlingsbekämpfungen oder über Änderungen nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 und 3 GefStoffV,
3. die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung oder Ausbildung nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 2 und 3 GefStoffV,
4. die Entgegennahme einer Anzeige über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anhang I Nr. 3.6 GefStoffV,
5. die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Tätigkeiten mit Begasungsmitteln nach Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1 GefStoffV,
6. die Erteilung eines Befähigungsscheins nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1 GefStoffV,
7. die Abnahme einer Prüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 3 GefStoffV,
8. die Entgegennahme eines neuen Zeugnisses nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 4 GefStoffV und

9. die Entgegennahme einer Anzeige über das Ausscheiden oder den Wechsel von Befähigungsschein-Inhabern nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 4 GefStoffV ist die Landesdirektion Dresden.

§ 5

Besondere Zuständigkeit zur Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung

Zuständig für die Abgabe einer Stellungnahme nach § 5 Abs. 2 der Chemikalienrechtlichen Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV) vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194, 2196) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

§ 6

Besondere Zuständigkeit zur Chemikalien-Ozonschichtverordnung

Zuständig für die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Stoffe, die die Ozon-

schicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung – ChemOzonSchichtV) vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504, 1507) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Landesdirektion Dresden.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO) vom 16. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 367) außer Kraft.

Dresden, den 15. April 2011

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts

Vom 3. Mai 2011

Aufgrund von § 8a Abs. 1 und 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz vom 14. September 2001 (SächsGVBl. S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2009 (SächsGVBl. S. 164), wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Durchführung des Weinrechts (WeinrechtsDVO) vom 23. April 2002 (SächsGVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 433), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Abweichend von Absatz 5 werden einmalig 12 Hektar Pflanzungsrechte aus der Reserve ausschließlich für Flächen mit einer überwiegenden Hangneigung von weniger als 30 Prozent zur Verfügung gestellt. Jedem Antragsteller werden pro Jahr höchstens 0,5 Hektar Pflanzungsrechte gewährt. Übersteigt die Summe der beantragten Pflanzungsrechte den Umfang der nach Satz 1 zur Verfügung gestellten Pflanzungsrechte, erhält jeder Antragsteller eine Rangziffer nach dem Losverfahren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Mai 2011

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik

Vom 6. Mai 2011

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 402) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk nachgeordneter Behörden und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung (Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten – ZuLaFoVO) vom 15. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Februar 2011 (SächsGVBl. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk
nachgeordneter Behörden und zur Bestimmung
von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und
Forstwirtschaft, der Ernährung sowie der Gentechnik
(Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/
Gentechnik – ZuLaFoGeVO)“.**

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
„15. a) des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie
b) des § 4 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Ver-

fahren hergestellter Lebensmittel (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – EGGenTDurchfG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), ausgenommen die auf Lebensmittel oder Futtermittel bezogenen Fälle,

soweit nicht die Zuständigkeit nach § 7 Nr. 42 und 43 anderweitig geregelt ist.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 41 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Die folgenden Nummern 42 und 43 werden angefügt:
„42. des § 4 EGGenTDurchfG und des § 25 Abs. 1 bis 3 und 6, des § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 sowie der §§ 28 und 28a GenTG, soweit diese Vorschriften den Umgang mit Saatgut oder den Anbau, die Haltung oder sonstige landwirtschaftliche Nutzung gentechnisch veränderter Organismen außerhalb gentechnischer Anlagen und nicht im Rahmen einer genehmigten Freisetzung betreffen,
43. des § 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenzüchtungsverordnung – GenTPfIEV) vom 7. April 2008 (BGBl. I S. 655).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Gentechnikgesetzes (Zuständigkeitsverordnung Gentechnik – GenTZuV) vom 4. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 421) außer Kraft.

Dresden, den 6. Mai 2011

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer**

Verordnung
des Landkreises Bautzen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
„Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“
Vom 29. April 2011

Aufgrund von § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26, 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Stadt: Hoyerswerda
Gemarkung: Dörghenhausen, Flur 2
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,3 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 29. April 2011 auf dem Gebiet der Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Dörghenhausen, Flur 2, Landkreis Bautzen, teilweise die Flurstücke 496/3, 497, 516, 517, 642, 643, 160/1 und die Flurstücke 495 und 496/5.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 29. April 2011 im Maßstab 1 : 1 000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 schwarz oder grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Kamenz, den 29. April 2011

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

18. Mai 2011

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,15 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 2,15 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.